STADT BAD KREUZNACH

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„VERLÄNGERUNG HUMPERDINCKSTRAßE UND HOHE BELL“ (NR.5/17)
IN DER STADT BAD KREUZNACH

Fertigstellung: 16.08.2022

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

BEARBEITUNG	**WSW & Partner GmbH** Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern Tel. 0631 / 3423-0 Fax 0631 / 3423-200
AUFTRAGGEBER	**DBA** (Deutsche Bauwert Objektgesellschaft) Bad Kreuznach mbH Pariser Ring 1 76532 Baden-Baden Tel. 0 72 21 / 1 83 03 00
FERTIGSTELLUNG	**16. August 2022**
AUFGABENSTELLUNG	**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG** zum Bebauungsplan „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“
PROJEKTNUMMER	**1010** (intern)
UMFANG	Dieses Gutachten besteht aus 40 Seiten und enthält drei Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 7

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 7

2. Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung 8

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 12

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren 12

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren 12

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme 12

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung 12

3.1.1.3 Lärmimmissionen 13

3.1.1.4 Stoffeinträge 13

3.1.1.5 Erschütterungen 13

3.1.1.6 Optische Störungen 13

3.1.1.7 Kollisionen 14

4 Relevanzprüfung 14

5 Flora und Fauna 14

5.1 Biotoptypen und hpnV 14

5.2 Darstellung des Plangebiets 16

5.2.1 Feldgehölzfläche 16

5.2.2 Verbuschende Grünlandbrache 20

5.2.3 Wiesenfläche 21

5.2.4 Grabeland 22

6 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten 22

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 23

6.1.1 Säugetiere 23

6.1.1.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) 23

6.1.2 Reptilien 24

6.1.1.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 24

6.1.3 Insekten 25

6.1.1.1 Falter (Lepidoptera) 25

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 25

6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten der Gebüsche und Offenlandflächen 25

6.2.2 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) 30

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 34

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung 34

7.2 Ausgleichsmaßnahmen 34

8 Zusammenfassung 37

8.1 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 37

9 Anhang 41

9.1 Relevanzprüfung 41

9.2 Gesamtbeobachtungstabelle 50

9.3 Quellenverzeichnis 53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“ (5/17) 7

Abbildung 2: Pauschal geschützte Biotope in räumlicher Entfernung zum Plangebiet (Quelle: LANIS RLP, Stand: 10/2019) 15

Abbildung 3: Biotoptypenkartierung des Plangebiets. (Quelle: WSW & Partner, Stand: 08/2022) 16

Abbildung 4: Feldgehölze (Vogelkirschen) im Übergang zur Wohnbebauung. (Aufnahme 04/2019) 18

Abbildung 5: Feldgehölze (mit Waldrebe überwachsener Bergahorn) im mittleren Bereich der Gehölzfläche. (Aufnahme 04/2019) 18

Abbildung 6: Hainbuche im mittleren Plangebiet. (Aufnahme 04/2019) 19

Abbildung 7: Elsternest in einer Hainbuche. (Aufnahme 04/2019) 19

Abbildung 8: Verbuschende Grünlandbrache im südlichen Plangebiet. (Aufnahme 04/2019) 20

Abbildung 9: Fettwiese im nordwestlichen Bereich. (Aufnahme 04/2019) 21

Abbildung 10: Brachgefallenes Grabeland mit einzelnen Obstbäumen. (Aufnahme 04/2019) 22

Abb. 11: Bilchkasten, wie sie im Plangebiet verwendet wurde (Bildquelle: WSW & Partner, 09/2019) 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufnahmechronik 11

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: WSW & Partner, Stand: 08/2022) 16

Tabelle 4: Feldgehölzarten im Plangebiet 17

Tabelle 5: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2019 (Hinweis: Der erstmalige Nachweis/ Verdacht eines Brutpaares bzw. eines zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.) 26

Tabelle 6: Pflanzliste zur Anlage einer standörtlich angepassten Feldgehölzhecke. 35

Tabelle 7: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. . 37

Tabelle 8: Relevanzprüfung 49

Tabelle 9: Gesamtbeobachtungstabelle 52

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Nachfrage nach Wohnbauflächen hat die Stadt Bad Kreuznach veranlasst den Bebauungsplan „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Er dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Wohnbauflächen (Mehrfamilienhäuser mit sozialem Wohnungsbau). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“ umfasst ca. 3,75 ha Fläche.

Das Plangebiet grenzt im Süden und Westen unmittelbar an bestehende Wohnbauflächen, im Norden und Osten an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Es umfasst ca. 1,32 ha Feldgehölzfläche, ca. 0,80 ha brachgefallene Fettwiese, ca. 0,20 ha verbuschende Grünlandbrache, ca. 0,04 ha Grabeland sowie einen unbefestigten Wirtschaftsweg von ca. 0,10 ha. Die versiegelte Straße im Norden des Plangebietes umfasst ca. 0,04 ha, die angrenzende Ackerbrache wird mit ca. 1,24 ha verbucht.

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans werden durch die Beanspruchung dieser Flächen sowohl Gehölz- als auch Offenlandflächen dauerhaft entfallen. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind wirksame artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

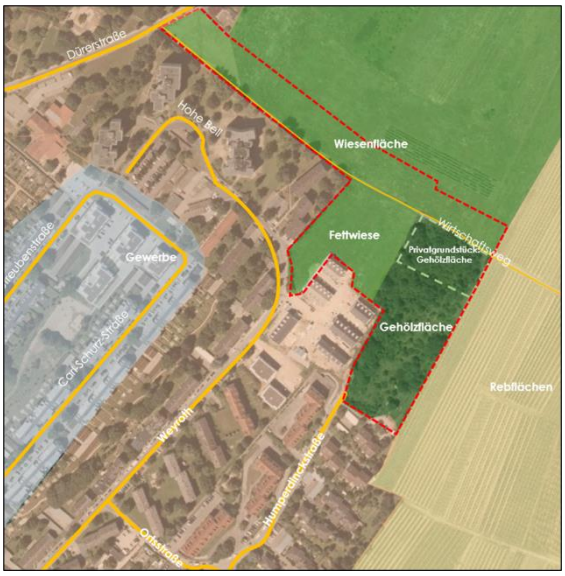

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“ (5/17)[1]

[1] eigene Darstellung auf Basis von LANIS

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S. 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die letzte Aktualisierung fand am 20.07.2022 statt (BGBl. I S. 1362). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**

3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

4. **wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

<u>Als Datengrundlagen wurden für die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) herangezogen:</u>

- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz für das Messtischblatt 6113 "Bad Kreuznach"
- Daten aus „LANIS“ (Landschaftsinformationssystem) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
- eigene Bestandsaufnahmen während der Vegetationsperiode 2019

Aufnahmechronik:

Bei Aufnahmen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
08.04.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	14:00 – 17:00 16°C, sonnig – bewölkt	Säugetiere, Reptilien, Insekten (Falter) Vögel	Transsektmethode für Säugetiere (Kobel- und Nagespurensuche etc.), Transektmethode für Reptilien, Transektmethode für Insekten, Beobachtungspunkte für Vogelarten
15.05.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	12:00 – 14:00 18:00 – 19:00 17°C, bewölkt	Reptilien, Insekten (Falter) Vögel	Transektmethode für Reptilien, Transektmethode für Insekten, Beobachtungspunkte für Vogelarten
06.06.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	11:00 – 13:00 21°C, bewölkt	Reptilien, Insekten (Falter) Vögel	Transektmethode für Reptilien, Transektmethode für Insekten, Beobachtungspunkte für Vogelarten
29.07.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	13:00 – 15:00 28°C, sonnig – bewölkt	Säugetiere, Reptilien, Insekten (Falter) Vögel	Kontrolle Säugetiere (Bilchkasten), Transektmethode für Reptilien, Transektmethode für Insekten, Beobachtungspunkte für Vogelarten

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
12.09.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	16:00 – 18:00 23°C, sonnig – bewölkt	Säugetiere, Reptilien, Insekten (Falter) Vögel	Kontrolle Säugetiere (Bilchkasten, Nage-sprurensuche), Transektmethode für Reptilien, Transektmethode für Insekten, Beobachtungspunkte für Vogelarten

Tabelle 1: Aufnahmechronik

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans werden durch die Beanspruchung einer Gesamtfläche von ca. 3,75 ha vor allem die Rodung von ca. 1,32 ha Feldgehölzen und 0,20 ha verbuschender Grünlandbrache erforderlich, darüber hinaus werden ca. 0,80 ha brachgefallene Fettwiese und 0,04 ha Grabeland beansprucht. Zudem kommt es zur Rodung einzelner straßenbegleitender Gehölze vornehmlich im südwestlichen Plangebiet, sowie der Beanspruchung eines unbefestigten Wirtschaftsweges auf einer Fläche von ca. 0,10 ha. Die versiegelte Straße im Norden des Plangebietes umfasst ca. 0,04 ha, die angrenzende Ackerbrache wird mit ca. 1,24 ha verbucht. Aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme im Zuge der Rodungs- und Baumaßnahmen inkl. nachgelagerter Erdarbeiten ist eine mögliche Betroffenheit offenland- und baum- oder gebüschbewohnender besonders oder streng geschützter Tierarten gegeben, die vermieden werden müssen.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentliche Baufläche hinaus nur solche Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Abbruchmaterialien oder Polterung von Baumstämmen in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind.

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Entfernung der Vegetation (Bäume, Gebüsche und Wiesenflächen) und anschließende Baufeldbearbeitung entstehen zunächst sehr große Rohbodenflächen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen, bzw. umflogen / umwandert werden müssen. Artspezifisch können wegen der ausgedehnten Flächengröße auch Überquerungsversuche – vor allem Reptilien – stattfinden. Für Offenlandbewohner besitzen dieselben Flächen ggf. eine höhere Attraktivität und es besteht die Möglichkeit der Einwanderung. Letzteres gilt vor allem für Eidechsenarten oder Amphibien, welche temporär entstehende Wasserstellen als Laichgewässer nutzen könnten (z.B. Kreuzkröte). Von Vö-

geln werden Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens keine Habitate empfindlicher Arten in dem Feldgehölze im Nordosten des Plangebietes oder den im Osten und Norden angrenzenden Acker- und Rebflächen abgeschnitten. Gleiches gilt für die im Westen und Süden (derzeit entstehende) Wohnbebauung.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Rodungsarbeiten sowie die nachgelagerte Baumaschinentätigkeiten werden besonders in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Während des Brutgeschäftes der Vögel kann dies weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch die Entfernung des zu rodenen Feldgehölzbestandes im Nordosten entfällt eine wichtige Struktur, welche lärmabschirmende Wirkungen gewährleistet. Zudem werden durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im Wohngebiet zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf störungsempfindliche Arten haben.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in das umliegende Gebiet einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden. Kontaminationen der Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydrauliköl en entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben.

Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Forst- und Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in das umliegende Gebiet einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Licht- und Bewegungsreize können z.B. artspezifisch repellente oder attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken. Baumaschinen können zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein. Durch die intensive Nutzung als Wohnbauflächen

sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität temporär beeinträchtigt werden.

3.1.1.7 Kollisionen

Durch die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen entsteht eine attrahierende Wirkung auf einzelne Insektenarten. Dies begünstigt das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche durch den Straßenverkehr potenziell gefährdet sein können. Wegen der zu erwartenden langsamen Geschwindigkeit des Straßenverkehrs innerhalb des Wohngebiets ist jedoch nicht mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Fledermäuse zu rechnen. Die in mehr als 1,0 km Entfernung östlich verlaufende B 428 liegt außerhalb des Wirkraums.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere hat.

4 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das Ergebnis wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt (vgl. Anhang).

5 Flora und Fauna

5.1 Biotoptypen und hpnV

Im Plangebiet selbst oder in unmittelbarer Umgebung sind laut Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz keine geschützten Biotope, Natura2000-Gebiete oder Lebensraumtypen kartiert.

In einer Entfernung von ca. 1.500 m in südwestlicher Richtung befindet sich das schützenswerte Biotop „Gebüsche am Rosenberg“ (BK-6113-0181-2009), welches zum Schutz der Eigenart und zur Belebung der Landschaft als geschützte Biotoptypen Gebüsche mittlerer Standorte sowie einen periodischen wasserführenden Tümpel enthält.

Wegen der sehr großen Entfernung werden die Biotope in ihrer derzeitigen Funktion als Lebensstätte geschützter Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst werden.

Abbildung 2: Pauschal geschützte Biotope in räumlicher Entfernung zum Plangebiet (Quelle: LANIS RLP, Stand: 10/2019)

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) wäre auf dieser Fläche ein basenreicher Hainsimsen-Buchenwald.[2]

[2] www.geoportal.rlp.de (Stand: 06/2019).

Für das Plangebiet wurde ein vollständige Biotoptypenkartierung nach dem Biotopschlüssel für Rheinland-Pfalz erstellt:

Biotoptyp	BT-Code	Fläche [m²]
Feldgehölz einheimischer Arten, mittleres Alter	BA1	13.249
Fettwiese, brachgefallen und artenarm	EA0	8.020
stark verbuschte Grünlandbrache	BB3	1.982
Grabeland, strukturarm	HS3	427
Wirtschaftsweg (unbefestigt)	VB2	972
Straße (versiegelt, bestehendes Planungsrecht)	*VA3*	*363*
Ackerbrache (bestehendes Planungsrecht)	*HB0*	*12.444*
Summe		**37.457**

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: WSW & Partner, Stand: 08/2022)

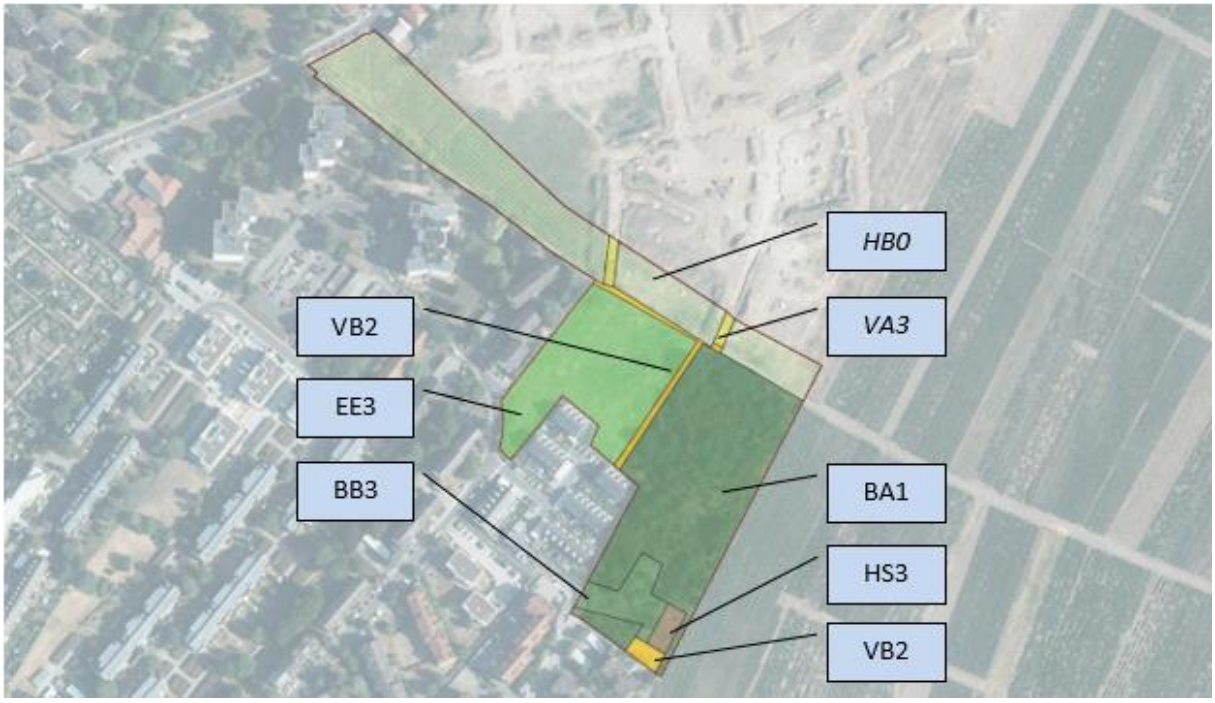

Abbildung 3: Biotoptypenkartierung des Plangebiets. (Quelle: WSW & Partner, Stand: 08/2022)

5.2 Darstellung des Plangebiets

5.2.1 Feldgehölzfläche

Die Feldgehölzfläche im Plangebiet weist verschiedene Sukzessionsstadien und differenzierte Artenzusammensetzung auf. Während in älteren Bereichen vornehmlich der Feldahorn oder die Hainbuche teils Bäume von bis zu ca. 30 cm BHD ausgebildet hat, stocken auf umliegenden Flächen noch überwiegend jüngere Pionierbaumarten wie Vogelkirsche, Frühblühende Traubenkirsche oder Sandbirke.

Deutscher Name	Botanischer Name
Schlehe	*Prunus serotina*
Hundsrose	*Rosa canina*
Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*
Gemeiner Liguster	*Ligustrum vulgare*
Weinrebe	*Vitis vinifera* ssp. *vinifera*
Waldrebe	*Clematis vitalba*
Weidenarten	*Salix spec.*
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Kornellkirsche	*Cornus mas*
Wilde Mirabelle	*Prunus cerasifera*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Walnuss	*Juglans regia*
Strauchhasel	*Corylus avellana*
Baumhasel	*Corylus colurna*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Feldahorn	*Acer campestre*
Traubeneiche	*Quercus robur*
Frühblühende Trauenkirsche	*Prunus padus*
Hainbuche	*Carpinus betulus*

Tabelle 3: Feldgehölzarten im Plangebiet

Bäume mit Biotopbaumcharakter (Höhlen, Faulstellen, Rindentaschen etc.) kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor, weshalb potenziell vorkommende Fledermausquartiere kathegorisch ausgeschlossen werden können.

Die gesamte Fläche – überwiegend jedoch im nördlichen Bereich – ist mit schmalen Pfaden durchzogen, die offensichtlich regelmäßig frequentiert werden. Im nördlichen und nordöstlichen Plangebiet befanden sich während der Untersuchungen mehrere Zeltlager, die teilweise über 100 m^2 Fläche beansprucht haben.

Abbildung 4: Feldgehölze (Vogelkirschen) im Übergang zur Wohnbebauung. (Aufnahme 04/2019)

Abbildung 5: Feldgehölze (mit Waldrebe überwachsener Bergahorn) im mittleren Bereich der Gehölzfläche. (Aufnahme 04/2019)

Abbildung 6: Hainbuche im mittleren Plangebiet. (Aufnahme 04/2019)

Abbildung 7: Elsternest in einer Hainbuche. (Aufnahme 04/2019)

5.2.2 Verbuschende Grünlandbrache

Die verbuschende Grünlandbrache im südlichen Plangebiet ist aus einer Fettwiese, vermutlich auf ehemals landwirtschaftlich genutzter Fläche, hervorgegangen. In den Offenlandbereichen herrschen lokal Brennnessel- und Neophytenfluren (Kanadische Goldrute) vor, die in verbuschende Fettwiesenflächen übergehen. In Teilen treten kleinräumig Brombeergebüsche und aufkommende Hundsrosen hinzu. Besonders siedlungsnahe Bereiche der Brachfläche werden auch zur Beseitigung von Grünabfällen genutzt.

Abbildung 8: Verbuschende Grünlandbrache im südlichen Plangebiet. (Aufnahme 04/2019)

5.2.3 Wiesenfläche

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine brachgefallene Fettwiese, die vermutlich aus einer früheren landwirtschaftlichen Intensivnutzung hervorgegangen ist. Die Wiesenfläche wird überwiegend von Hundehaltern stark frequentiert und ist deshalb mit einem hohen Störungspotenzial für habitatnutzende Arten verbunden.

Abbildung 9: Fettwiese im nordwestlichen Bereich. (Aufnahme 04/2019)

5.2.4 Grabeland

Im Südosten des Plangebiets befindet sich umzäuntes Grabeland, das in Teilen kleinräumig noch zum Obst- und Gemüseanbau genutzt wird.

Angrenzend stehen vereinzelte Obstbäume auf einer überwiegend brachgefallenen Obstbaumwiese.

Abbildung 10: Brachgefallenes Grabeland mit einzelnen Obstbäumen. (Aufnahme 04/2019)

6 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet (z.B. rein aquatisch lebende Arten in Trockenbiotopen oder Wasservögel bei entsprechender Gewässerferne).

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere

6.1.1.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Erfassung unserer kleinsten einheimischen Bilchart – der Haselmaus – erfolgte über Bilchkasten[3] innerhalb des Plangebiets. Davon wurden im Bereich der Feldgehölzfläche 3 Kästen und in der verbuschenden Wiesenbrache 2 Kästen in einer Höhe von 60 cm bis 120 cm in günstigen, geschützten Bereichen über den Zeitraum 04 – 10/2019 installiert. Weitere potenzielle Habitate der Haselmaus sind innerhalb des Plangebiets nicht gegeben. Während der Flächenbegänge wurden die Bilchkästen ab 07/2019 über die Reinigungsklappen regelmäßig auf einen etwaigen Besatz kontrolliert (Bau einer Kobel im Inneren). Während der Transektmethode konnten keine Kobeln in Gebüschen oder Wiesengräsern gefunden werden, wobei diese wegen ihrer Größe, Tarnung und versteckten Lage zumeist nur zufällig festgestellt werden können.

Des Weiteren wurde die Fläche partiell in Bereichen um Haselnusssträucher bzw. Baumhaseln auf Nagespruren der Art an Haselnüssen abgesucht. Anhand der typischen Nagespuren[4] der Art lassen sich diese leicht von denen anderer Säugetiere wie Eichhörnchen oder Siebenschläfer unterscheiden.

[3] Als Bilchkästen werden spezielle Nisthöhlen bezeichnet, die aufgrund ihrer Öffnungen häufig nur von Haselmäusen bezogen werden können. Durch eine Reinigungsöffnung kann ein etwaiger Besatz nach dem Bau einer Kobel (Nester von Bilch-Arten) nachgewiesen werden.

[4] Haselmäuse hinterlassen an geöffneten Haselnüssen typische Nagespuren wie häufig kreisrunde ca. 0,5 - 1,0 cm größe Öffnungen, die an den Fraßkanten oberflächlich angeschürft und nicht abgenagt sind; stets sind die Nagespuren der unverwechselbaren kleinen Nagezähne erkennbar.

Abb. 11: Bilchkasten, wie sie im Plangebiet verwendet wurde (Bildquelle: WSW & Partner, 09/2019)

Während der Untersuchungen konnte die Haselmaus im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Art deshalb nicht erforderlich.

6.1.2 Reptilien

6.1.1.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Erfassung der im Bereich der Feldgehölze und vor allem der verbuschenden Wiesenbrache vorkommenden Zauneidechse erfolgte über die Transektmethode. Dabei wird der Untersuchungsbereich in ca. 4,0 m breite Streifen eingeteilt, die mehrfach, langsam abgeschritten werden. Während der Begänge flüchten die Eidechsen bei der geringsten Störung. Die Tiere können dabei akustisch und in Abhängigkeit der Vegetation zumeist auch optisch erfasst werden.

Während der Begehungen konnten innerhalb des Plangebiets keine Zauneidechsen oder weitere Reptilienarten gefunden werden. Zwar ist ein Vorkommen der Blindschleiche als nahezu flächendeckend vorkommende Reptilienart anzunehmen, eine spezifische Untersuchung der Schlingnatter wurde wegen des Fehlens der Hauptbeute nicht durchgeführt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für Vertreter der Artengruppe der Reptilien deshalb nicht erforderlich.

6.1.3 Insekten

6.1.1.1 Falter (Lepidoptera)

Die Erfassung der im Geltungsbereich vorkommenden Falterarten erfolgte wie bereits unter Kap. 6.1.1.1 beschrieben über die Transektmethode. Erfasst wurden alle fliegenden und nektarsaugenden Schmetterlinge, die überwiegend im Bereich der verbuschenden Brache, der Fettwiese und in den Randbereichen der Feldgehölzfläche zu finden waren. Um die Aussagekraft über die Bestandssituation zu erhöhen, wurden zusätzlich punktuelle Beobachtungen auf der Fläche außerhalb der eigentlichen Transekte erfasst.

Während der Begehungen konnten innerhalb des Plangebiets keine Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gefunden werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für Arten aus der Ordnung Lepidoptera deshalb nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten der Gebüsche und Offenlandflächen

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte indem an geschützten Positionen zu verschiedenen Tageszeiten mehrstündige Beobachtungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entferne Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung als Bruthabitat konnte durch Aufsuchen der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Das Plangebiet weist sowohl Lebensräume für boden- als auch gebüsch- und höhlenbrütende/ verstecktbrütende Vogelarten auf. Diese differenzieren sich sowohl in Brut- als auch in Nahrungshabitate.

Bodenbrütende Arten nutzen Offenlandbereiche zur Anlage ihrer Bodennester, während gebüschrütende überwiegend Heckenstrukturen im Bereich der Feldgehölzflächen nutzen. Höhlenbrütende Arten nutzen mangels natürlicher Baumhöhlungen der jungen Gehölzfläche auch Nischen zwischen einigen verwachsenen Astgabeln als Nistplätze.

Als Nahrungshabitat wird das gesamte Plangebiet genutzt.

Methodik der Aufnahmen

Die Erfassung der Vogelarten erfolgt über Beobachtungsansitze während der Vogelbrutsaison. Dabei werden nach Möglichkeit gut getarnte Positionen eingenommen, die einen geeigneten Überblick über Fläche bieten, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei werde alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, um Rückschlüsse auf die Habitatnutzung schließen zu können. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 20 – 60 min pro Beobachtungsansitz. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdacht.

Schwierigkeiten während der Erfassungen

Während der Vegetationsperiode des Jahres 2019 herrschten bis Anfang Mai starke Spätfröste mit niedrigen Tageshöchsttemperaturen vor. Witterungsbedingt hat sich die Brutsaison und in Folge die Aufzuchtperiode der Jungvögel vielerorts artspezifisch um einige Wochen verlagert, sodass frühe Ansitze (z.B. ab Ende Februar für balzende Finkenarten) im Aufnahmejahr nicht zielführend gewesen wären.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt (vgl. Gesamtbeobachtungstabelle im Anhang):

Vogelart /Datum	08.04.2019	15.05.2019	06.06.2019	25.07.2019	12.09.2019
Ringeltaube		**2 BP**	2BP	NG	NG
Elster	**1 BP**	1BP	1 BP	NG	NG
Amsel	**3 BP**	2 BP	NG	**1 BP**	NG
Kohlmeise	**2 BP, 2 BV**	1 BP, 1 BV	1 BV	NG	NG
Gartenrotschwanz	NG	**1 BV**	1 BV		NG
Jagdfasan		1 BV	1 BV	1 BV	
Gartengrasmücke	**2 BV**	1 BV		NG	
Zaunkönig		**1 BV**			
Heckenbraunelle	**1 BP, 1 BV**	1 BV	**1BV**	NG	NG
Wacholderdrossel	NG	**1 BV**	1 BV		
Grünfink		**1 BV**, NG		NG	
Bachstelze	NG	**1 BV**	1 BV	NG	NG
Rotkehlchen		NG	**1 BV**	1 BV	NG
Haussperling	NG	NG	NG		NG

Tabelle 4: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2019 (Hinweis: Der erstmalige Nachweis/ Verdacht eines Brutpaares bzw. eines zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.)

Legende zu Tab. 3

NG	Nahrungsgast
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht

Aussagekraft der Erfassungen

Die Aufnahmen wurden überwiegend in der Hauptbrutsaison europäischer Vogelarten durchgeführt und orientieren sich an den Methodenstandards nach SÜBECK et al. (2012). Die Aufnahmen sind für die Fläche repräsentativ.

Wegen des Spätfrostes im Mai und der zuvor kühlen Witterung hat das Brutgeschäft der meisten Vogelarten erst im Anschluss begonnen. Frühere Aufnahmen hätten aufgrund der ungünstigen Witterung keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

Auf der Fläche wurden ausschließlich ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen, von denen die meisten Arten das Plangebiet als Bruthabitate nutzen. Überwiegend handelt es sich dabei um gebüschbrütende Arten. Höhlen- bzw. verstecktbrütende Arten nutzen mangels Baumhöhlen verwachsene Astgabeln jüngerer Bäume. Bodenbrüter nutzen die verbuschende Grünlandbrache zur Anlage ihrer Bodennester. Durch die angrenzenden Bautätigkeiten des angrenzenden Bebauungsplans, die starke Frequentierung der Fettwiese durch Hundehalter und die Nutzung der mit Pfaden durchzogenen Feldgehölzstrukturen als Zeltlager, ist davon auszugehen, dass auf alle vorkommenden Vogelarten regelmäßig ein hohes Störungspotenzial einwirkt, sodass nicht jedes identifizierte Revier, welches mit einem Brutverdacht belegt ist, auch tatsächlich zu einem Bruterfolg geführt haben muss. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Aufnahmen die tatsächlichen Bruthabitatnutzungen vollumfänglich abbilden.

S1
Ubiquitäre Vogelarten der Siedlungsbereiche
Amsel (*Turdus merula*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Elster** (*Pica pica*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Grünfink** (*Chloris chloris*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*, **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zaunkönig** (*Trogolytes trogolytes*), **Heckenbraunelle** (*Prunella madularis*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Jagdfasan** (*Phasianus colchicus*)
Bestandsdarstellung
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben. Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN – eine umfassende, globale rote Liste bedrohter Arten – entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schlie-

ßen lassen.

Der Haussperling gilt in RLP als gefährdet (3) und steht in der BRD auf der Vorwarnliste der Roten Liste (V). Da die Art innerhalb des Plageniets keine Brutplätze nutzt und ausschließlich einzelne Tiere gelegentlich die Feldgehölzfläche sowie die verbuschende Grünlandbrache als Rast- und Nahrungshabitat nutzen, bedarf es für den Haussperling keiner einzelartbezogene Prüfung.

Der Gartenrotschwanz steht in RLP auf der Vorwarnliste der Roten Liste (V). Für die Art wurde in einem Fall ein Brutverdacht erfasst. Der Gartenrotschwanz wird deshalb vorsorglich einzlartbezogen untersucht.

Schutzstatus

☒ Europäische Vogelart

☐ VSR Art. 4 (1 und 2)

☐ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:

☐ Verantwortungsart:

☐ RL Rheinland-Pfalz (2013):

☐ RL Bundesrepublik Deutschland (2015):

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Vegetationsperiode 2019 als günstig bezeichnet werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Maßnahmen gegen Vogelschlag

V2 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 (CEF) Anlage einer Feldgehölzhecke auf 0,54 ha mit umgebendem Wiesensaum

A2 (CEF) Installation von 15 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf der Planstraße mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten ebenfalls nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden. Für bodenbrütende Arten sollen die Wiesen- und Ruderlflächen während des gleichen Zeitraums gemäht oder gemulcht werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Arten Ringeltaube, Elster, Amsel, Kohlmeise, Jagdfasan, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Wacholderdrossel, Grünfink und Bachstelze sind nachgewiesene bzw. vermutete Brutvögel innerhalb des Plangebiets. Der Haussperling nutzt die Fläche lediglich als Teilnahrungshabitat. Da es sich um ubiquitäre Vogelarten handelt, die häufig eine Vielzahl an urbanen Strukturen in Gärten innerhalb menschlicher Siedlungsbereiche als Bruthabitate annehmen, ist davon

auszugehen, dass für einige Arten potenzielle Brut-, Rast- und (Teil-)Nahrungshabitate im näheren Umfeld in Abhängigkeit der gärtnerischen Anlagen innerhalb des Plangebiets neu entstehen werden bzw. aktuell bereits vorhanden sind. Für anspruchsvollere Arten wie z.B. den Grünfink oder den Zaunkönig werden solche Habitate auf der Fläche jedoch vollständig entfallen. Vergleichbare Flächen finden sich in mehr als 1,0 km Entfernung südlich der Mannheimer Straße, wobei diese Flächen bereits überwiegend das Sukzessionsstadium eines Waldes aufweisen. Dennoch finden sich auch dort teilweise verbuschende Grünlandflächen mit Feldgehölzgruppen, sodass potenzielle Ausweichräume vorhanden sind. Es gilt jedoch zu bedenken, dass auch diese Bereiche bereits Revierpaare der gleichen Arten aufweisen. Die Anlage weiterer Feldgehölzflächen im Wirkraum erscheint vor diesem Hintergrund essentiell, um den Wegfall von Nahrungshabitaten und Ruheplätzen zu kompensieren.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Arten.

Bei den vorgenannten Arten handelt es sich um solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2, A 1 (CEF) und A2 (CEF)

6.2.2 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

S2
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus)*
Bestandsdarstellung

Der Gartenrotschwanz lebt in halboffenen Landschaften und in aufgelockerten Altholzbeständen. Bei uns bevorzugt er Obstgärten mit alten Bäumen, er brütet aber auch in dörflich geprägten Gegenden, Kleingartenanlagen und Parks. Er nimmt gerne künstliche Nistgelegenheiten an und brütet sowohl in Halb- als auch in Vollhöhlen.

Seine Nahrung besteht überwiegend aus kleinen Insekten, Spinnen (vor allem Weberknechte), Haut- und Zweiflüglern sowie kleineren Käferarten.

Der kleine Vogel ist im Herbst ein „Transsaharazieher“, der südlich der Sahara in der Sudan-Zone sein Winterquartier bezieht.

Gefährdung: Sein stetiger Bestandsrückgang wird heute auch unter dem Aspekt der Ausdehnung der Sahelzone gesehen, wodurch Winterquartiere verloren gehen und längere Zugrouten erforderlich werden. In der Roten Liste für die BRD und für RLP steht der Gartenrotschwanz auf der Vorwarnliste (Kategorie V).

Schutzstatus

☒ Europäische Vogelart

☐ VSR Art. 4 (1 und 2)

☐ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:

☐ Verantwortungsart:

☒ RL Rheinland-Pfalz (2013): V

☐ RL Bundesrepublik Deutschland (2015):

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegt ein Brutverdacht für 1 Brutpaar im Plangebiet vor. Dieses verteidigte im Mai und Juni 2019 ein Revier im mittleren Planbereich. Vermutlich wurde ein Nest in einer verwachsenen Astgabel einer ca. 20 cm dicken Hainbuche angelegt.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Vegetationsperiode 2019 als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus ist die Art dem Gutachter als häufige Art im Raum Bad Kreuznach bekannt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Maßnahmen gegen Vogelschlag

V2 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 (CEF) Anlage einer Feldgehölzhecke auf 0,54 ha mit umgebendem Wiesensaum

A2 (CEF) Installation von 15 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr auf der Planstraße mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten ebenfalls nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden. Für bodenbrütende Arten sollen die Wiesen- und Ruderalflächen während des gleichen Zeitraums gemäht oder gemulcht werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für den Gartenrotschwanz gehen zwar potenzielle Bruthabitate verloren, diese werden durch die Installation der Nisthilfen jedoch vollständig kompensiert. Die Art ist ein typischer Höhlen- bzw. Verstecktbrüter, der neben Baumhöhlen auch verwachsene Astgabeln oder im anthropogenen Bereich sehr gerne Dachgebälke zur Anlage seiner Nester annimmt. Derzeit erfüllt die Feldgehölzfläche mangels geeigneter Höhlenstrukturen aufgrund des relativ jungen Alters der Gehölze keine günstigen Bruthabitatbedingungen für die Art. Deshalb kommt es auf der Fläche höchstwahrscheinlich nur zu vereinzelten und sporadischen Bruterfolgen des Gartenrotschwanzes.

Vergleichbare potenzielle Nistplätze finden sich in mehr als 1,0 km Entfernung südlich der Mannheimer Straße, wobei diese Flächen überwiegend das Sukzessionsstadium eines Waldes aufweisen. Der Gartenrotschwanz ist eine recht anpassungsfähige Vogelart, die auch regelmäßig anthropogene Brutplätze (z.B. Gebälküberstände) nutzt und im Siedlungsbereich auf Insektenjagd geht. Diese werden häufig auch im Flug erbeutet, sodass hier eine gewisse Plastizität gegeben ist, wenn der Insektenreichtum unmittelbar am Boden eingeschränkt ist. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sollen auch dem Gartenrotschwanz zugutekommen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Arten

Bei dem Gartenrotschwanz handelt es sich um eine noch relativ häufige Brutvogelart, welche durch die häufige Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen toleriert. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2, A 1 (CEF) und A2 (CEF)

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1** Maßnahmen gegen Vogelschlag:

  Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von mehr als 0,5 m^2 überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere anzufliegen versuchen. Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

- **V2** Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten:

  Der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verbietet zum Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 01. März bis 30. September das Fällen und Roden von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in vorgenanntem Zeitraum auf keiner Fläche stark zurückgeschnitten oder beseitigt werden (schonende Formschnitte sind erlaubt).

  Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar.

  Rodungsmaßnahmen außerhalb der unmittelbaren Mauerbereiche müssen dagegen während des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums (01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen (“continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden durchgeführt, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **A1 (CEF)** Anlage einer Feldgehölzhecke auf 0,54 ha mit umgebendem Wiesensaum:

  Zur Kompensation der verloren gehenden Brut- und Rastplätze gebüschbrütender Vogelarten soll im räumlichen Zusammenhang auf insgesamt 0,54 ha eine Feldgehölzhecke angelegt werden. Diese dient nicht nur gebüschbrütenden Vogelarten als Bruthabitat, sondern in deren Randbereichen werden häufig auch Grasraine von bodenbrütenden Arten (z.B. Bachstelze) genutzt.
  Die Hecke soll aus standortgerechten Feldgehölzen bestehen, die im Pflanzverband 1,25 m x 1,25 m zu pflanzen sind. Die Maßnahme sollte Anfang Oktober bis Ende Februar realisiert werden, um bestmögliche Anwachsraten zu erhalten. Um die Feldgehölzhecke soll ein mind. 2 m breiter, extensiv zu bewirtschaftender Magerwiesenrain angelegt werden.
  Die Maßnahme soll im Idealfall die lokale Biotopvernetzung ergänzen bzw. erweitern. Es sollte geprüft werden, ob die Maßnahme mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich kombiniert werden kann.

  Es sollen folgende Gehölze zu gleichen Teilen gepflanzt werden:

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität
Gewöhnlicher Liguster	*Ligustrum vulagre*	Str. 80-100 cm 3-5 Tr. wn
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	Str. 80-100 cm 2xv wn
Roter Holunder	*Sambucus racemosa*	Str. 80-100 cm 2xv wn
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*	Str. 80-100 cm 3 Tr. wn
Europ. Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	Str. 80-100 cm 3-5 Tr. wn
Schlehe	*Prunus spinosa*	Str. 80-100 cm 3xv wn
Strauchhasel	*Corylus avellana*	Str 80-100 cm 3-5 Tr. wn
Waldrebe	*Clematis vitalba*	C1
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	Hei 100-150 cm 3xv wn
Feldahorn	*Acer campestre*	Hei 100-150 cm 3xv wn

Tabelle 5: Pflanzliste zur Anlage einer standörtlich angepassten Feldgehölzhecke.

Pflegebedarf: Ausfallende Gehölze sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen. Zusätzlich zu den zu pflanzenden Gehölzen werden sich weitere Arten sukzessive anemochor und zoochor aussähen und die Artenvielfalt ergänzen. Einzelne Bäume (z.B. Feldahorn) werden sich langfristig zu großkronigen Bäumen mit Biotopbaumpotenzial entwickeln. Diese Entwicklung einzelner Bäume soll zugelassen werden. Die sukzessive Entwicklung zu Wald soll jedoch langfristig vermieden werden. Hierzu bedarf es zukünftig periodischer Eingriffe (z.B. Mulchen oder "Auf den Stock setzen"), um den Charakter eines Feldgehölzes dauerhaft

zu erhalten. Aussagen zur Pflegeintensität können aufgrund des langen Entwicklungszeitraums derzeit nicht konkretisiert werden.
Der Magerwiesenrain ist 1x jährlich außerhalb der Vogelbrutsaison zu mähen und somit extensiv zu bewirtschaften.

- **A2 (CEF)** Installation von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten:

  Zur kurzfristigen Kompensation verloren gehender Niststätten sind in der anzulegenden Feldgehölzfläche (vgl. Maßnahme A1) für Höhlenbrüter (z.B. Gartenrotschwanz oder Kohlmeise) 15 Holzpfosten einzurammen an denen jeweils 1 Nistkasten vor Beginn der Brutsaison (31. März bis 01. Oktober) mit verschiedenen Öffnungsdurchmessern in einer Höhe von ca. 1,80 bis 2,50 m zu installieren ist. Die Öffnungen sollen nach Südosten ausgerichtet sein.
  Grundlage für diese Maßnahme ist die Bedingung, dass Bäume und Gebüsche nicht in größerem Umfang gerodet werden, als in dem dieser Prüfung zugrunde liegenden Bebauungsplan dargestellt.

  Pflegebedarf: Die Nistkästen sind jährlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. auszuräumen und zu reinigen. Beschädigte Nistkästen sind – sofern sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen – zu reparieren oder zu ersetzen. Die Nisthilfen sind mindestens 10 Vegetationsperioden, gemessen ab dem Folgejahr der Rodung, zu unterhalten – sofern im Folgejahr nach der Rodung die Ausgleichsmaßnahme A1 (Anlage einer Feldgehölzhecke) umgesetzt wird. Entsprechend einer späteren Realisierung soll die Unterhaltungspflicht verlängert werden.

8 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

8.1 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	**zoologisch**			
Ubiquitäre Vogelarten der Gebüsche und der Offenlandflächen		Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	**nein** **nein** **nein**	günstig, keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen: V1, V2, A1 (CEF), A2 (CEF)
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	**nein** **nein** **nein**	günstig, keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen: V1, V2, A1 (CEF), A2 (CEF)

Tabelle 6: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans „Verlängerung Humperdinckstraße und Hohe Bell“ in Bad Kreuznach wurde auf der Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

In Folge wurden Vermeidungsmaßnahmen und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abzumildern bzw. zu vermeiden.

Die saP wurde für folgende Arten / Gruppen erarbeitet:

<u>Europäische Vogelarten</u>

- **ubiquitäre Vogelarten**

  Amsel (*Turdus merula*)
  Bachstelze (*Motacilla alba*)
  Elster (*Pica pica*)
  Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
  Grünfink (*Chloris chloris*)
  Heckenbraunelle (*Prunella madularis*)
  Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)
  Kohlmeise (*Parus major*)
  Ringeltaube (*Columba palumbus*)
  Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
  Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
  Zaunkönig (*Trogolytes trogolytes*)

- **gefährdete Vogelarten**

  Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
  Haussperling (*Passer domesticus*)

Innerhalb des Plangebiets konnten ausschließlich störungstolerante und überwiegend ubiquitäre europäische Vogelarten auf der Fläche nachgewiesen werden.

Während gebüschbrütende Arten überwiegend die Feldgehölzflächen als Bruthabitate nutzen, konnten Brutstätten von Bodenbrütern in den verbuschenden Brachflächen nachgewiesen werden. Höhlen-/Versteckbrüter finden aufgrund der relativ jungen Gehölzstrukturen noch keine natürlichen Baumhöhlen auf der Fläche vor, nutzen jedoch die wenigen vorhandenen, höhlenartig verwachsenen Astgabeln einiger Gehölze als Brutstätten.

Während der Untersuchungen wurde für die Bachstelze im Bereich der verbuschenden Grünlandbrache ein Brutverdacht ausgesprochen. Die Amsel wurde mit 4 Brutpaaren, die Ringeltaube mit 2 Brutpaaren und die Elster mit 1 Brutpaar innerhalb der Feldgehölzfläche festgestellt. Für die Kohlmeise wird dort neben 2 Brutnachweisen auch ein Brutverdacht für 2 Brutpaare geäußert. Die Heckenbraunelle nutzte die Gebüsche ebenfalls zur Aufzucht einer Brut, für 2 weitere Paare wir ein Brutverdacht ausgesprochen. Für die Gartengrasmücke besteht mit 2 potenziellen Paaren ein Brutverdacht. Für die Arten Wacholderdrossel, Grünfink, Rotkehlchen und Jagdfasan besteht ebenfalls aufgrund typischer Revierverhalten über mehrere Wochen ein begründeter Brutverdacht.

Der Hausrotschwanz steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Rheinland-Pfalz. Er brütete vermutlich mit 1 Brutpaar in einer verwachsenen Astgabel einer Hainbuche innerhalb der Feldgehölzfläche.

Der Haussperling steht ebenfalls auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Rheinland-Pfalz, wurde jedoch nicht als Brutvogel nachgewiesen. Kleiner Gruppen von ca. 5 - 10 Tieren nutzen die Fläche jedoch gelegentlich sowohl als Teilnahrungshabitat und Ruhestätte.

Alle übrigen Vogelarten frequentieren das Plangebiet zumeist regelmäßig mindestens als Teilnahrungshabitat und Ruhestätte. Hauptnahrungshabitate zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Überleben der Art bzw. den Erhalt der derzeitigen Bruthabitate essentiell sind. Während der Untersuchungen wurde festgestellt, dass viele Vögel sowohl die Feldgehölz- als auch die verbuschende Brachfläche regelmäßig als Nahrungshabitat frequentieren und diese Flächen selten vollständig überfliegen. Deshalb ist von einer besonderen Bedeutung des Plangebiets als Hauptnahrungshabitat auszugehen. Ruhestätten umfassen alle Orte, die Vögel regelmäßig als Schlaf-, Mauser- und/ oder Rastplatz aufsuchen. Die teils dichten Gebüsche dienen nachweislich zahlreichen Arten als Schlaf- und wahrscheinlich auch als Mauserhabitat. Brutplätze von Bodenbrütern wie der Bachstelze entfallen bei Realisierung des Vorhabens durch Beanspruchung der verbuschenden Grünlandbrache vollständig.

Bei Realisierung des Vorhabens gehen essentielle Lebensräume europäischer Vogelarten dauerhaft verloren. Diese werden innerhalb des Plangebiets teilweise durch Gartenanlagen in geringem Umfang neu entstehen. Diese Kompensation kann jedoch keineswegs die großräumigen Feldgehölz- und Offenlandflächen ersetzen, die sich zwischen dem östlichen Stadtrand von Bad Kreuznach und den nachfolgenden intensiv genutzten Rebflächen sukzessiv entwickelt haben. Es müssen vorsorglich sowohl Vermeidungs- als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Umsetzung kommen, um den Erhaltungszustand der lokalen Populationen[5] nicht nachhaltig zu verschlechtern.

Bei Umsetzung der in dieser saP formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

[5] Bei ubiquitären Vogelarten ist die strikte Abgrenzung von Populationen vor allem bei Winterziehern nicht möglich. Die Definition der „lokalen Population“ bezieht sich deshalb auf die weitere Eignung des isolierten Plangebiets (Feldgehölzinsel mit Offenland) für das weiterhin regelmäßige Vorkommen der genannten Arten.

Kaiserslautern, den 16. August 2022

Dipl-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*

9 Anhang

9.1 Relevanzprüfung

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Mammamelia	**Säugetiere**					n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
Castor fiber	Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§	n	n	n	
Chiroptera	Fledermäuse			IV	§§	n	(v)	n	Teiljagdhabitate siedlungsnaher Arten denkbar, wegen großer Entferung zu potenziellen Quartieren jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat.
Cricetus cricetus	Feldhamster	4	1	IV	§§	n	n	n	
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§	n	n	n	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	v	(v)	(v)	Kobeln der Haselmaus im Bereich der Feldgehölze und der verbuschenden Brache möglich

Lissamphibia	**Amphibien**								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	n	n	n	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	n	n	n	
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§	n	n	n	
Bufo viridis	Wechselkröte	3	3	IV	§§	n	n	n	

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Rana dalmatina	Springfrosch	2		IV	§§	n	n	n	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§	n	n	n	
Reptilia	**Reptilien**								
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§	(v)	(v)	(v)	
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§	(v)	(v)	(v)	
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	IV	§§	n	n	n	
Insecta	**Insekten**								
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§	n	n	n	keine Futterpflanzen für Raupen oder Nektarspender für Imagines
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	II, IV	§§	n	n	n	keine Futterpflanzen für Raupen oder Nektarspender für Imagines
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2		IV	§§	n	n	n	keine Futterpflanzen für Raupen oder Nektarspender für Imagines
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer		2	II, IV	§§	n	n	n	zu schwaches Baumholz für hinreichende Mulmbildung

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Aves	**Vögel**								
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2) : Rast	§§	n	n	n	Wasservogel
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	n	n	n	Jagdhabitate ausschließlich an Gewässern
Anas acuta	Spießente		3/V w	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anas clypeata	Löffelente	1	3	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anas crecca	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anas penelope	Pfeifente		R	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anas strepera	Schnatterente			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anser anser	Graugans			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Anthus campestris	Brachpieper	0	1/2 w	Anh.I	§§	v	v	(v)	
Ardea cinerea	Graureiher			sonst. Zugvo-gel	§	(v)	(v)	(v)	bedingt denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Aythya ferina	Tafelente	1		Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Aythya fuligula	Reiherente			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Branta leucopsis	Weißwangengans, Nonnengans			Anh.I	§	n	n	n	Wasservogel
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	(v)	(v)	(v)	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§	(v)	(v)	(v)	
Casmerodius albus	Silberreiher			Anh.I	§§§	n	n	n	gelegentlicher Nahrungsgast im Frühjahr und Sommer auf Offenlandflächen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2) : Rast	§§	n	n	n	Wasservogel
Ciconia ciconia	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	Teilnahrungshabitate in verbuschendem Grünland kaum denkbar
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine Altholzbestände oder potenzielle Brutbäume, in Mitteleuropa heimliche Art alter Laubholzwälder
Circaetus gallicus	Schlangenadler	0	0/1 w	Anh.I	§§§	n	n	n	sehr seltener Vogel in RLP, Nutzung ala Teilnahrungshabitat unwahrscheinlich
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	starke Gewässer- und Röhrichtbindung, Ersatzbruthabitate zunehmend in Ackersaaten beobachtet

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	2/V w	Anh.I: VSG	§§§	(v)	(v)	n	Ersatzbruthabitate zunehmend in Ackersaaten beobachtet, verbuschende bRachfläche potenziel-les Teilnahrungshabitat
Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvo-gel	§	n	n	n	keine Höhlenbäume zur Brutanlage
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvo-gel	§	v	v	(v)	
Cygnus olor	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	n	n	n	bevorzugt mindestens mittelalte Laub(misch)wälder
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	n	n	n	bevorzugt mindestens mittelalte Laub(misch)wälder
Emberiza calandra	Grauammer	2	3	sonst.Zugvo-gel	§§	v	v	(v)	
Emberiza cia	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§	v	v	(v)	
Falco peregrinus	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Bruthabitate (z.B. Steilfelsen)
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvo-	§§§	v	v	(v)	

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
				gel					
Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	Wasservogel
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	Zugvogel, hier keine Rastplätze bekannt
Hippolais icterina	Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§	v	v	(v)	
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	(v)	(v)	(v)	
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	v	v	(v)	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§	v	v	(v)	
Lanius senator	Rotkopfwürger	0	1/1 w	sonst.Zugvogel	§§	v	v	(v)	
Larus ridibundus	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine essentiellen vegetaionsfreien Flächen

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Luscinia svecica	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§	(v)	(v)	(v)	
Mergellus albellus	Zwergsäger			Anh.I: VSG	§	n	n	n	Wasservogel
Mergus merganser	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Mergus serrator	Mittelsäger			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§	v	v	(v)	
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	v	v	(v)	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§	v	v	(v)	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§	(v)	(v)	(v)	
Otus scops	Zwergohreule			sonst.Zugvogel	§§§	(v)	(v)	n	Nutzung als Teiljagdhabitat denkbar
Pandion haliaetus	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§	n	n	n	enge Gewässerbindung, Jagdhabitate ausschließlich am Gewässer, seit ca. 100 Jahren keine nachgewiesene Brut mehr in RLP
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I:	§§§	v	v	(v)	Nutzung als Teilnahrungshabitat denkbar

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
				VSG					
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§	v	(v)	(v)	enge Gewässerbindung, Jagdhabitate ausschließlich am Gewässer
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	kommt zwar in vielen (struktirierten) Landschaften vor, jedoch auf potenzielle Höhlenbäume angewiesen
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	Wasservogel
Podiceps cristatus	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Remiz pendulinus	Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§	n	n	n	Art der weidenreichen Feuchtgebiete
Riparia riparia	Uferschwalbe			sonst.Zugvogel	§§	n	n	n	enge Gewässerbindung, keine bruttauglichen Steilwände (Löss, Lehm)
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	(v)	(v)	(v)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§	(v)	(v)	n	besiedelt zwar halboffene Flächen, jedoch bevorzugt auf Moorstandorten oder Feuchtwiesen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	(v)	(v)	(v)	(bevorzgt lichte Wälder mit gut entwickelter Krautschicht, auch Bruchwälder; dem Gutachter jedoch auch aus Feldgehölzgruppen zwischen Rebflächen bekannt)

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potenzielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel
Tringa totanus	Rotschenkel		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	Wasservogel
Upupa epops	Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	n	n	n	keine geeigneten Bruthöhlen, keine Flächen mit kurzer, schütterer Pflanzendecke
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	keine Rastplatznutzung bekannt, verbuschende Grünlandbrache für Brut und Rast kaum geeignet
Polypodiopsida und Magnoliopsida	**Farn- und Blütenpflanzen**								
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	(neu)		II, IV	§§				keine mikroklimatisch günstigen Felshöhlungen oder Blockgesteinshalden

Tabelle 7: Relevanzprüfung

9.2 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Mammamelia	**Säugetiere**						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	n.q.	3		IV	§§	Teiljagdhabitate vereinzelter Tiere (Dämmerungsbeobachtung) aus Siedlungsbereich kommend, keine Quartiernutzungenim Plangebiet denkbar
Myodes glareolus	Rötelmaus	n.q					Teiljagdhabitat mind. eines männlichen Tieres, keine Quartiernutzungen nachgewiesen
Martes foina	Steinmarder	n.q.					vollwertiger Lebensraum der häufigen Art, häufiger Kotnachweis
Talpa europaea	Maulwurf	n.q.				§	einzelne Maulwurfshügel im Plangebiet
Lissamphibia	**Amphibien**						
Bufo bufo	Erdkröte	n.q.				§	Habitatnutzungen (außer Reproduktion) innerhalb des Plangebiets
Reptilia	**Reptilien**						
Lepidoptera	**Schmetterlinge**						
Aglais io	Tagpfauenauge	n.q.					Vorkommen auf verbuschender Brachfläche und im Randbe-

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
							reich der (blühenden) Feldgehölze
Argynnis paphia	Kaisermantel	n.q.				§	Vorkommen auf verbuschender Brachfläche und im Randbereich der (blühenden) Feldgehölze
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling	n.q.					Vorkommen auf verbuschender Brachfläche und im Randbereich der (blühenden) Feldgehölze
Vanessa cardui	Distelfalter	n.q.					Vorkommen auf verbuschender Brachfläche und im Randbereich der (blühenden) Feldgehölze
Aglais urticae	Kleiner Fuchs	n.q.					Vorkommen auf verbuschender Brachfläche und im Randbereich der (blühenden) Feldgehölze
Zygaenidae	Widderchen-Arten	n.q.				§	Vorkommen auf verbuschender Brachfläche
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling	n.q.				§	Vorkommen auf verbuschender Brachfläche und im Randbereich der (blühenden) Feldgehölze
Aves	**Vögel**						
Turdus merula	Amsel	4 BP				§	sehr häufig
Motacilla alba	Bachstelze	1 BV				§	häufig
Pica pica	Elster	1 BV				§	häufig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	1 BV	V			§	häufig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	1 BP				§	gelegentlich
Columba palumbus	Ringeltaube	2 BP				§	häufig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	1 BV				§	häufig
Trogolytes trogolytes	Zaunkönig	1 BV				§	gelegentlich
Turdus merula	Amsel	4 BP				§	sehr häufig

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Prunella modularis	Heckenbraunelle	1 BP, 2 BV				§	häufig
Parus major	Kohlmeise	2 BP, 2 BV				§	sehr häufig
Chloris chloris	Grünfink	1 BV				§	häufig
Parus domesticus	Haussperling	NG				§	häufig
Sylvia borin	Gartengrasmücke	2 BV				§	häufig
Phasanius colchius	Jagdfasan	1 BV				§	gelegentlich

Tabelle 8: Gesamtbeobachtungstabelle

9.3 Quellenverzeichnis

- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 01. März 2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

- Dietz, C., Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, 394 S.

- Flade, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.

- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

- Klausnutzer, B. (Hrsg.), (2011): Stresemann - Exkursionsfauna von Deutschland, Bd. II. Heidelberg.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.; (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.